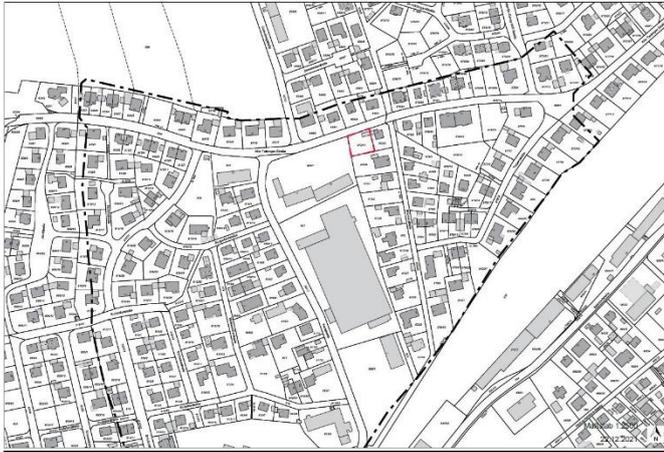


Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Nord-West“



Der Bau- und Umweltausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Nord-West“ und umfasst das Gebiet nordwestlich der Bahnlinie in der „Werksiedlung“. Er umfasst die Straßenzüge der Tulpenstraße, Blumenstraße, Teile der Alten-Teisinger Straße, Werkstraße, Schötzstraße, Bürgerfeldstraße, Mittermüllerstraße, Sudetenstraße und die Schlesierstraße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Folgende Planungen/Änderungen sind beabsichtigt:
- Änderung der Flurnummer 972/11 Gemarkung Wolfsberg zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf, zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

Neumarkt-Sankt Veit, 18.01.2022

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

**Wasserrecht;
Geplante Änderung der Verordnung des Landratsamtes
Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an
der Rott auf dem Gebiet der Gemeinden Neumarkt-St.
Veit, Lohkirchen und Schönberg von Flusskilometer
84,200 bis 96,800**

Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 08.02.2021 und 05.08.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen und zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen insgesamt in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten aufgrund von Hochwasserereignissen überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die in Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten genannten Übergangsfristen gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und damit höherrangiges Recht verstoßen. Dadurch besteht die Verpflichtung für Betreiber derartiger Anlagen, diese unverzüglich hochwassersicher nachzurüsten. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden wurden aufgefordert, bereits erlassene Verordnungen zu vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend zu ändern.

Hiervon betroffen ist auch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Rott im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde überprüft und wird – soweit notwendig – der im August 2021 vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlichten Musterverordnung angepasst.

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie wird die erforderliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 PlanSIG).

Es werden folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2021
- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.08.2021
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rott vom 18.06.2018
- Entwurf zur Änderung dieser Verordnung

Diese können in der Zeit vom **26.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022** eingesehen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit unter www.vgnsv.de sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, oder unter Tel. 08631/699326 angefordert werden. Diese werden dann per Post übersandt.

Jede Person, deren Belange durch die Änderung der Verordnung berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Gemeinde Neumarkt-Sankt Veit oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **28.02.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch die Änderung der Verordnung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Neumarkt-Sankt Veit, 18.01.2022

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2022

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2022 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die

Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2021). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen¹ Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Neumarkt-Sankt Veit, 02.01.2022
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2022

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2022 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2021).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 3. Januar 2022
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2021 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2021, welche im Kalenderjahr 2022 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 03. Januar 2022

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Diese nachstehende Verordnung wurde bereits durch Aushang im Schaukasten bekanntgemacht. Die Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt gilt nur noch als Bestätigung zur Bekanntmachung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl.S.683, erlässt die Stadt Neumarkt- Sankt Veit folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

§ 2

Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 8 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Scherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§2 Abs. 3)

§ 5 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinne, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 6 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist der Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Vorderliegergrundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Gehbahnmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn

§7 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Sicherungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Wiederrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen den §§ 4 und 8 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17.12.2021 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 17.12.2021

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2022

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2022 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2021). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen¹ Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt-Sankt Veit, 3. Januar 2022
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2022

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2022 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2021).

Rechtsbehelfsbelehrung: Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer (Egglkofen))

Neumarkt-Sankt Veit, 3. Januar 2022
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2021 der Gemeinde Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2021, welche im Kalenderjahr 2022 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2020).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Egglkofen)

Neumarkt-Sankt Veit, 03. Januar 2022

Gemeinde Egglkofen
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Diese nachstehende Verordnung wurde bereits durch Aushang im Schaukasten bekanntgemacht. Die Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt gilt nur noch als Bestätigung zur Bekanntmachung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl.S.683, erlässt die Stadt Neumarkt- Sankt Veit folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Egglkofen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene
Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter¹, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

**§ 3
Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

**§ 4
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und

Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf²

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfähig einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5m⁴ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- 2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung

ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Abflussrinne, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Wiederrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro⁷ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16.12.2021 in Kraft.

Egglkofen, 16.12.2021

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Landshuter Straße B299
- Neumarkter Straße B299
- Bahnhofstraße MÜ42

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle in Gruppe A nicht genannten Straßen

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Fehlanzeige -

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Standesamt

Im Monat Dezember 2021 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Eheschließungen:

04.12.2021 Andrea Kohlschmid und Frank Irsigler,
Neumarkt-Sankt Veit

Sterbefälle:

08.12.2021 Maria Metzner, Neumarkt-Sankt Veit
11.12.2021 Werner Parnitzki, Neumarkt-Sankt Veit

Standesamt-Jahresstatistik 2021

Im Jahr 2021 wurden folgende Personenstandsfälle im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit beurkundet:

Geburten:	3	(2020: 1)
Eheschließungen:	53	(2020: 39)
Sterbefälle:	53	(2020: 51)

Zehn der 53 Ehepaare hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit und haben beschlossen, sich im Sitzungssaal im Schloss Adlstein das Ja—Wort zu geben.

Tendenziell wählten die Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen (94 %), davon überwiegend den Namen des Mannes (92%). Nur in zwei Fällen fand eine Hinzufügung eines Namens (sog. „Doppelname“) und in drei Fällen fand keine Namensbestimmung statt.

Außerdem wurden 18 Vaterschaftsanerkennungen (2020: 11) und 47 Kirchenaustritte (2020: 26) sowie vereinzelt Namensänderungen etc. beurkundet.

Neumarkt-Sankt Veit, 10.01.2022

Julia Hermannstaller
(Standesbeamtin)

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 07. Dezember 2021 gab es keine Tagesordnungspunkte:

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 08. Dezember 2021 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 9 Bauvorhaben
- Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 7 im Bereich Furth
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Feststellungsbeschluss
- Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Raiffeisenlagerhaus"
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 16. Dezember 2021 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 7 im Bereich Furth
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Feststellungsbeschluss
- Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Raiffeisenlagerhaus"
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
- Bauvorhaben 2021/94, Neubau Raiffeisenlagerhaus, Fl.Nr. 615/2 und 618, Gemarkung Wolfsberg, in Furth
- Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- Festlegung eines Namens für die Kindertageseinrichtung an der Wintermeierstraße
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentliche Teil der Sitzung vom 15. Dezember 2021 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Johann Wagenpöck
- Bestimmung des weiteren Vertreters des Bürgermeisters
- 2 Bauvorhaben
- Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 15.02.2022, 18.30 Uhr

Bau- und Umweltausschuss: 16.02.2022, 18.30 Uhr

Stadtrat: 26.01.2022, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden bis auf Weiteres im Sitzungssaal des Rathauses und die Sitzungen des Stadtrates im Herzoglichen Kasten statt.

Gemeinderat Eggkofen: 16.02.2022, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Turnhalle der Gemeinde Eggkofen statt.

Kindernachrichten

Anmeldewoche für den Städtischen Hort, die Kindertagesstätte Kunterbunt und die Rottalzwerge Neumarkt-Sankt Veit für 2022/23

Der Städtische Hort, die Kindertagesstätten Kunterbunt und Rottalzwerge laden zur Anmeldewoche **vom 31. Januar bis 04. Februar 2022** ein. Sie können sich die Einrichtung anschauen und ihr Kind auch anmelden, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr (im Hort von 8 bis 12 und von 16 bis 18 Uhr). Mitzubringen sind Impfpass und U-Heft vom Kind und der Personalausweis.

Das entsprechende Anmeldeformular können Sie sich auch von der Homepage www.kindertagesstätten-nsv.de herunterladen. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf der oben angegebenen Homepage.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter:

Kindertagesstätte 0 86 39/54 20

Städtischer Kinderhort: 086 39/986 64 81

Rottalzwerge: 0 86 39/986 79 20

Corona bedingt könnten sich noch Änderungen ergeben, die dann natürlich bekannt gemacht werden.

Text: Städtische Kindertagesstätten Neumarkt-Sankt Veit

Anmeldewoche in der Kinderwelt Sankt Vitus

Von Montag den 24.01.2022 bis Donnerstag den 27.01.2022, von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, findet in der Kinderwelt Sankt Vitus, Badstr. 3 die Anmeldewoche für das neue Kita-Jahr 2022/2023 statt.

Die Kinderwelt Sankt Vitus betreut Kinder von einem Jahr bis zur vierten Klasse in Krippe – Kindergarten – Schulkindbetreuung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch 08639/83 13 einen Termin zur Anmeldung.

Wir freuen uns. ☺

Text: Kinderwelt Sankt Vitus



Das „Spatzennest“ auf dem Bauernhof

Die Kinder der Kinderkrippe „Spatzennest“ aus dem Eggkofener Kinderland konnten es kaum erwarten. Endlich geht es wieder auf den Bauernhof der Familie Senftl. Dort

gibt es viel zu bestaunen und zu erleben, sei es der große Traktor oder die vielen Maschinen.

Besonders gefallen hat den Kindern der Kuhstall mit den kleinen Kälbchen. Dort gibt es viel zu beobachten. Wenn ein neugieriges Kälbchen auf ein mutiges Kind trifft, entsteht so manche „Freundschaft“.

Gerne nimmt sich Familie Senftl für die Kinder Zeit und erklärt auch den „Großen“ so manches Wissenswerte über den Bauernhof.

Die Kinder und das Team des Spatzennestes freuen sich schon wieder auf den nächsten Besuch.

Bild und Text: Kinderland Egglkofen

VHS



Das neue Kursprogramm für Frühjahr und Sommer 2022 steht in den Startlöchern!

Stöbern Sie bereits online und holen Sie sich ab Ende Januar auch wieder gedruckte Programmhefte an den gewohnten Stellen. Leider können wir derzeit keine langfristigen Aussagen zu den Auflagen und Zugangsbeschränkungen für die Präsenzveranstaltungen treffen, da sich diese oft kurzfristig ändern. Sie können diese aber jederzeit aktuell auf der Startseite unserer Homepage abrufen.

In den nächsten Wochen haben wir für Sie im Programm:

Erste Hilfe Kurs – Speziell für Notfälle der Generation 65+ – Fr. 14.01.2022, 13.30 bis 17.30 Uhr – Schulungsraum FFW NSV

Fantasiereisen als kleine Auszeit – Mi. 19.01.22, 19.15 bis 20 Uhr – Herzoglicher Kasten

Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber, betriebliche Ersthelfer ... – Sa. 22.01.2022, 9 bis 17 Uhr – Schulungsraum FFW NSV

Club der Cineasten – Fr. 28.01.2022, 20 bis ca. 22 Uhr – Herzoglicher Kasten

Yoga für Kinder von 3 bis 5 Jahren – ab Sa. 05.02.2022, jeweils 9 bis 9.45 Uhr – Herzoglicher Kasten

Yoga für Kinder von 6 bis 10 Jahren – ab Sa. 05.02.2022, jeweils 10 bis 11 Uhr – Herzoglicher Kasten

Hatha Yoga – ab Mi. 09.02.2022, jeweils 17 bis 18.30 Uhr – Herzoglicher Kasten

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage

www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164 /

Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: VHS

Kreisbildungswerk



**Katholisches Kreisbildungswerk
Mühldorf am Inn e.V.**

Vorschau auf die Neumarkter Ausflüge 2022:

„**Nürnberg - historische Meile**“ Termin/Datum: Sonntag, 03.04.2022 (Zugfahrt)

Pfarrverband: „Ein grünes Juwel am Ammersee - Schacky-Park Dießen“ Termin/Datum: Sonntag, 01.05.2022 (Zugfahrt)

„**Braunau - älteste Stadt des Innviertels**“ Termin/Datum: Sonntag, 12.06.2022 (Zugfahrt)

„**Bad Reichenhall - AlpenSalz und AlpenSole mit Wanderung rund um den Thumsee**“ Termin/Datum: Sonntag, 17.07.2022 (Zugfahrt)

Die Neumarkter Ausflüge sind abhängig von den Inzidenzzahlen und den gesetzlich geltenden Corona Auflagen. Information und Anmeldung bei Thomas Obermeier unter 0 86 39/70 89 80.

Info und Anmeldung zu allen anderen KBW-Veranstaltungen beim Kreisbildungswerk Mühldorf unter Telefon 08631/3767-0 oder info@kreisbildungswerk-mdf.de

Text: Thomas Obermeier

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.	
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00	

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 23. und 25. Februar 2022 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 04. Februar 2021 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus:

Von-Taxis-Straße im Baugebiet „Am Galgenberg“

Im nächsten Jahr soll die finale Asphaltdecke auf den Straßenflächen im Baugebiet „Am Galgenberg“ eingebaut werden.

Bis dahin wollen wir eine verträgliche Situation schaffen, damit sich der Verkehr etwas „verlangsamt“. Leider haben alle bisher gemachten Überlegungen keine befriedigende Lösung aufgezeigt. Auch die Aufstellung des „Smileys“ wirkt nur vorübergehend – dies ist aber in allen Straßen so. Ebenso sind Geschwindigkeitsüberwachungen nur temporär wirksam, da die Verkehrsteilnehmer leider immer, z. B. über soziale Medien, vorgewarnt werden.

Nach Ansicht der Verkehrsspezialisten bei der Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn ist die Errichtung einer weiteren Insel, zwischen den beiden bereits bestehenden Inseln, nicht möglich. Begründung hierfür sind technische Belange, wie z. B. die notwendige Länge der Schleppkurven für große Fahrzeuge (Müllabfuhr, Winterdienst, Möbeltransporter).

Wir haben deshalb nun eine temporäre „Insel“ weiter südlich errichtet und erhoffen eine Wirkung auf beiden Fahrrichtungen.

Um die Wirkung dieser Maßnahme letztendlich beurteilen zu können, haben wir die Anlieger angeschrieben und um Mithilfe bzw. ihre Meinung bis Ende Februar 2022 gebeten. Anschließend wird über die Ausführungsart der dauerhaften Maßnahme noch zu entscheiden sein.

Leider zeigt dieser Vorgang wieder mal, dass man Verkehrsbeschränkungen beschließen und auch die notwendigen Verkehrszeichen (30 km/h) aufstellen kann – halten tun sich leider nicht alle daran.



Abfall und „geschmackvolle“ Vorwürfe

Kurz nach Silvester ging bei uns noch ein Hinweis- und Vorschlagszettel ein – hier passt aber der frühere Name „Meckerzettel“ besser. Natürlich anonym, also ohne Absender.

Eigentlich sollten anonyme Schreiben gar nicht beantwortet und bearbeitet werden, aber die Behauptungen und auch

Beschimpfungen unserer Mitarbeiter sind so massiv, dass sie es wert sind, hier darüber zu berichten.

Hauptpunkt war der Vorwurf, dass unsere Abfalleimer zu wenig geleert werden und die Hundetütenspender nicht aufgefüllt sind.

Es gibt eine genaue Regelung, wann und wie oft unsere Abfalleimer geleert werden. Leider nehmen aber viele die öffentlichen Abfalleimer nicht mehr nur für den Zweck her, für den sie gedacht sind.

Ein ganz einfaches Beispiel:

Die Abfalleimer am Stadtplatz sind gedacht für den Abfall, der auch anfällt, wenn man sich dort aufhält.

Leider finden wir aber immer wieder ganze Tüten mit Hausmüll oder auch Kartonagen, die sicherlich nicht am Stadtplatz anfallen und somit in den Abfallbehältern zuhause entsorgt werden sollten.

Das Foto zeigt ein schönes Beispiel dafür. Papier und Kartons könnten in der blauen Tonne, die jeder zuhause hat, kostenlos entsorgt werden.

Der Vorwurf geht hier also in die falsche Richtung. Schuld ist nicht der Leerungsmodus durch den Bauhof, sondern diejenigen, die ihren Müll nicht zuhause entsorgen bzw. die Abfallbehälter zweckentfremden.



Zu den Hundetüten:

Die vielen Hundetoiletten (Abfalleimer mit Tütenspender) sind ein freiwilliges Angebot der Kommune. Wenn aber leider immer wieder der Spaß gemacht wird, die Tüten komplett runter zu reißen und dann auf den Boden zu werfen, kommt man schon ins Grübeln, ob dieses Angebot notwendig ist - noch dazu, wenn man dann dafür auch noch kritisiert wird.

Und wenn ein solcher Abfalleimer übertoll ist, weil sich auch anderer Müll darin befindet, bitte die gefüllten gelben Säckchen nicht auf den Boden stellen, sondern auch mal mit nach Hause nehmen. Die Umwelt und auch der zuständige Bauhofmitarbeiter werden es Ihnen danken!

Und – bis zum nächsten Mal – im Februar gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr
Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Mösl Lea Hauptbüro Kita Rottalzwerg	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de
Baumgartner Kathrin Azubi	98 88-51 kathrin.baumgartner@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Anlaufstelle Eggkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-eggkofen@t-online.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Eggkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
		Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgnsv.de
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Ausku

Beratung **Termine**

Fragen

SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 23. Februar 2022, ab 18 Uhr Im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energiesprechtag	vierteljährlich jeden 1. Mittwoch im Monat Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 (02. März 2022)	Landratsamt Mühldorf a. Inn Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechtage für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürgerbüro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 08639/986174 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtage für Menschen mit Hörbehinderung	zurzeit nur Online- oder Telefon-Termine Anmeldung erforderlich	Haus der Wirtschaft, Mühldorf a. Inn, 2. OG Raum Watzmann, Tel. 0861/909778-24 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Sprechtage für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Beratung zurzeit nur per Videoberatung oder Online-Dienst	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat (02. Februar 2022) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationsprechstunde	vorerst nur telefonisch möglich	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechtage zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, oder per E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

NEUE
TERMINE
2022

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUMARKT-SANKT VEIT

Freitag 04.02.2021, 9:30-11:30 h Familien Café im Pfarrheim, Pfarrsaal Neumarkt-Sankt Veit, Kreisbildungswerk

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigen Hygieneschutzmaßnahmen!



Aufgrund der Corona-Situation sind aktuell keine Veranstaltungen geplant.

Seit dem 24.11.2021 gilt 2G in bayrischen Büchereien. Bitte halten Sie einen entsprechenden Nachweis bereit. Kinder unter 14 Jahren sind von der Regelung ausgenommen.



Nutzen Sie auch gerne unser Onleihe-Angebot und leihen Sie bequem direkt von zu Hause aus eBooks, Hörbücher, Zeitungen und Zeitschriften über das Portal LEO-SUED.

Probieren Sie es gleich aus und loggen Sie sich unter www.leo-sued.de ein!

Wir wünschen allen ein frohes und gesundes neues Jahr!

Ihr Büchereiteam

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, Fax Nr. 0 86 39/70 75 80, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

Die Stadtbücherei bietet Ihnen die Möglichkeit, über den Online Zugang nach Medien zu recherchieren, ausgeliehene Medien zu reservieren oder zu verlängern.

Für den Login geben Sie bitte Ihre Lesernummer und Ihr Geburtsdatum ein.

Sie finden den Online-Zugang auf der Homepage der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unter:

Stadt Neumarkt-Sankt Veit/Sport, Freizeit und Tourismus/Bücherei, Herzoglicher Kasten/Online Zugang (<http://www.neumarkt-sankt-veit.de/index.php?id=0,175>)

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag:
Mittwoch: - 16:30 Uhr
Donnerstag:
Freitag:
Samstag:



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen

10.00–11.30 + 14.00–16.30 Uhr

14.00–19.00 Uhr

14.00–16.30 Uhr

9.00–11.00 Uhr